

## **Qualifikationswege Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis – Fachmann\*frau Betreuung (EFZ FaBe)**

# **Empfehlung zuhanden der Betriebe**

### **1. Einführung**

Rund 20 % aller Erwachsenen, die einen FaBe-Abschluss erwerben, absolvieren eine verkürzte Ausbildung mit Lehrvertrag oder eines der beiden Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 ohne Lehrvertrag. Diese drei Qualifikationswege werden nicht systematisch in allen Kantonen angeboten. Die Rahmenbedingungen, die mit dem Erwerb eines EFZ FaBe als Erwachsener verbunden sind, sind in [den gesetzlichen Grundlagen](#) festgelegt (siehe Anhang). Die klassische dreijährige Berufslehre steht Erwachsenen ebenfalls offen, wird aber in dieser Empfehlung nicht behandelt.

Um zu einer besseren Harmonisierung dieser drei Qualifikationswege beizutragen, hat SAVOIRSOCIAL diese Empfehlung zuhanden der Betriebe<sup>1</sup> verfasst, die im Qualifikationsprozess beschäftigen.

Weitere allgemeine Informationen zu den verschiedenen Qualifikationswegen finden Sie auf der Seite «Berufsabschluss FaBe für Erwachsene»:

[www.savoirsocial.ch/bae](http://www.savoirsocial.ch/bae).

### **2. Empfehlungen von SAVOIRSOCIAL**

#### **2.1 Vereinbarung / Absichtserklärung**

Für den direkten Zugang zum Qualifikationsverfahren (QV) sowie für die Validierung von Bildungsleistungen (Validierungsverfahren / VAE) empfiehlt SAVOIRSOCIAL, eine Vereinbarung oder Absichtserklärung zwischen dem Arbeitgeber und dem Kandidaten oder der Kandidatin zu erstellen, die für die gesamte Dauer des Qualifikationsverfahrens gültig ist. Das Format dieses Dokuments ist frei wählbar. Der Inhalt sollte die Rahmenbedingungen für die Begleitung und Unterstützung entsprechend den Möglichkeiten und Bedürfnissen jeder Partei definieren. Es fördert das Vertrauen zwischen den Parteien und erhöht die Erfolgchancen des Kandidaten oder der Kandidatin.

Die Vereinbarung/Absichtserklärung könnte beispielsweise folgende Informationen enthalten:

- Angaben zur Kostenübernahme bzw. zu den zusätzlichen Leistungen, die während des Qualifizierungsprozesses zusätzlich zum Gehalt gewährt werden (z. B. 13. Monatsgehalt, verschiedene Zulagen wie Schulungsmaterial, Teuerungsausgleich, Transport, Essenzuschüsse, Möglichkeit, Vorbereitungskurse während der Arbeitszeit zu besuchen usw.);
- Definition der Rollen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben jeder Partei (Begleitung während des Prozesses, Kommunikation, Einbeziehung, Genehmigungen, Unterstützung).

---

<sup>1</sup> Eine analoge Empfehlung richtet sich an die kantonalen Behörden, die für die Umsetzung der betreffenden Verfahren verantwortlich sind.

*Nur für den direkten Zugang zur QV:*

- Vereinbarung über die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Ressourcen und Personal, die für die Durchführung der vorgeschriebenen praktischen Arbeit im Unternehmen erforderlich sind.

## **2.2 Lohn**

Vor dem Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV:

Erwachsene, die über Artikel 32 ein EFZ FaBe erwerben möchten, sollten in eine höhere Lohnstufe eingestuft werden als junge Auszubildende.

Bereits angestellte Mitarbeitende mit einem Arbeitsvertrag sollten idealerweise ihren derzeitigen Lohn behalten und auf keinen Fall eine Lohnkürzung hinnehmen müssen.

Nach Erhalt des EFZ FaBe:

SAVOIRSOCIAL empfiehlt, sich auf das Referenzdokument «Informationen zu Einstiegsgehältern im Sozialbereich» zu beziehen, das unter folgendem Link verfügbar ist: [Lohnempfehlungen FaBe | SAVOIRSOCIAL](#).

Alter und Lebensumstände müssen bei der Gehaltsberechnung unbedingt berücksichtigt werden.

## **3. Verabschiedung durch den Vorstand**

Diese Empfehlung wurde vom Vorstand von SAVOIRSOCIAL an seiner Sitzung vom 16.06.2025 genehmigt.

Sie steht den relevanten Akteur\*innen auf der Website der Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Empfehlung wird regelmässig überprüft.

Olten, 09.09.2025

SAVOIRSOCIAL

## **Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen**

### *Alle Qualifikationswege*

- [Das Gesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung \(BBG; SR 412.10\)](#), insbesondere **Art. 18** (Berücksichtigung individueller Bedürfnisse);
- [Die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 \(BBV; SR 412.101\)](#), insbesondere **Art. 31** (Andere Qualifikationsverfahren) und **Art. 32** (Besondere Zulassungsvoraussetzungen);
- [Die Verordnung des SBFI vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis \(BiVo, SR 412.101.220.14\)](#), insbesondere der Abschnitt 8 (Qualifikationsverfahren);

### *Validierung von Bildungsleistungen FaBe*

- [Die \*\*Regelung\*\* vom 11. März 2022 über das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zur Verordnung des SBFI vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis \(EFZ\)](#);
- [Die \*\*Ausführungsbestimmungen\*\* zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 21. August 2020 und zum Bildungsplan vom 21. August 2020 für Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ](#), insbesondere Kapitel 3 (Anerkennung von Berufserfahrung).